

## **Anlage 3/4**

### **Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des BMUV gem. § 8 Abs. 2 des Abschnittes VI der Rahmenvereinbarung**

Der Dienstbarkeit bitten wir in der Eintragungsbewilligung eine Präambel voranzustellen: Die Grundstücke wurden zur dauerhaften Sicherung des Nationalen Naturerbes der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich vom Bund mit der Maßgabe übertragen, ihre naturschutzfachliche Qualität und Bedeutung langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind auf Dauer an den Zweck der Übertragung gebunden. Die mit der Übertragung verbundenen Verpflichtungen leiten sich aus den Inhalten der zwischen Bund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen abgeschlossenen Rahmenvereinbarung und der vereinbarten naturschutzfachlichen Grundsätze mit dem Titel „Verfahren und Ziele für die langfristige naturschutzfachliche Entwicklung und Sicherung der Flächen des Nationalen Naturerbes“ (Anlage 1 der Rahmenvereinbarung) ab.

Die Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit besagt, dass das Grundstück nur in Übereinstimmung mit den Zielen und Zwecken des Nationalen Naturerbes genutzt werden darf. Hiernach dürfen Maßnahmen, die dem entgegen stehen, insbesondere die Veränderung der Erdoberfläche, des Wasserhaushaltes und des wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierbestandes, vom jeweiligen Eigentümer nicht vorgenommen oder zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Zielen und Zwecken des Nationalen Naturerbes dienen.

(1) Über die in vorhandenen Verordnungen oder Plänen festgesetzten Verbote hinaus gelten für die Flächen des Nationalen Naturerbes folgende unbefristete Verbote:

- Verbot der Ausbringung, Einleitung, Lagerung oder Ablagerung von Schmutzwasser, Gülle, Jauche, stickstoffhaltiger mineralischer Düngemittel, insbesondere chemisch-synthetischen Stickstoffs, Gärfutter, Klärschlämme oder Reststoffe der Verarbeitungsprozesse von Biomasse
- Verbot der Anwendung, Lagerung oder Ablagerung von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art
- Verbot der Bebauung des Grundstücks (z. B. Anlagen zur Energiegewinnung), auch soweit sie einer baurechtlichen Anzeige oder Genehmigung nicht bedarf, sofern diese nicht unmittelbar für die Umsetzung der Naturschutzziele benötigt werden (z. B. Tierunterstände bei naturschutzgerechter Beweidung, Beobachtungstürme zur Besucherlenkung)
- Verbot der Veränderung der Erdoberfläche (außer für Naturschutzmaßnahmen), Bodenversiegelung oder Bodenverunreinigung. Maßnahmen, die der Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes dienen, insbesondere der Rückbau von Meliorationsgräben und die Renaturierung von Fließgewässern, sind zu dulden.
- Verbot des Grünlandumbruchs
- Verbot der Ausbringung gebietsfremder Arten und deren Populationen
- Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen

- Einhaltung einer mindestens dreigliedrigen Fruchfolge

(2) Für alle landwirtschaftlichen Flächen gilt darüber hinaus, dass die Entwicklung von Strukturelementen und Randstreifen an befestigten und unbefestigten Wegen, Kleingewässern, Gewässern erster und zweiter Ordnung oder anderen nicht genutzten Flächen ausgleichslos zuzulassen ist. Auf Beweidungsflächen ist eine Obergrenze der Viehbestandsdichte von max. 1,6 GV/ha einzuhalten.

(3) Für alle Waldflächen gilt für die Dauer der naturschutzkonformen Bewirtschaftung bis zur Entlassung in die Naturwaldentwicklung darüber hinaus: Es ist verboten, bei waldbaulichen Maßnahmen Gehölze einzubringen, die nicht der Zusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation des Standortes entsprechen, und Kahlschläge auf Flächen größer 0,5 ha durchzuführen. Ferner ist verboten, Verjüngungsmaßnahmen mit rascher Vorratsabsenkung durchzuführen, die den Bestockungsgrad pro Jahrzehnt und Hektar um mehr als jeweils 30 % absenken, sofern diese nicht zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich ist. Die Fällung von Höhlen- und Horstbäumen ist unzulässig; Höhlen- und Horstbäume sind dauerhaft zu markieren. Eine maschinelle flächige Bodenbearbeitung ist verboten. Ebenso ist ein flächiges Befahren der Waldbestände durch schweres Arbeitsgerät wie Harvester, Forwarder oder (Rücke-)Schlepper unzulässig. Bei mehrfacher Durchführung von Maßnahmen mit solchem Gerät in einem Bestand dürfen diese nur auf im Gelände fest markierten Rückegassen (Fahrlinien) bewegt werden.

(4) Für alle Wasserflächen gilt darüber hinaus: Fischbesatz - mit Ausnahme der Wiederansiedlung ausgestorbener einheimischer Arten - ist zu unterlassen. Es ist verboten, Elektrofischerei außer zu Forschungszwecken durchzuführen. Fanggeräte oder Fangmittel sind so einzusetzen, dass ein Einschwimmen oder eine Gefährdung von streng oder besonders geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen ist.

(5) Die jagdliche (i. S. von Wildtiermanagement, Vermeidung von Wildschäden) und fischereiliche Nutzung auf Flächen des Nationalen Naturerbes ist in Übereinstimmung mit den Naturschutzzielsetzungen naturschutzverträglich zu regeln.

(6) Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungsformen, die die Naturschutzziele gefährden oder ausschließen, sind unzulässig.

Eine Weiterveräußerung bzw. Weiterübertragung der Grundstücke kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erfolgen. Die daraus zu erzielenden Erlöse sind - nach Abzug der mit den Flächen verbundenen Kosten - vollständig in den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Naturerbe flächen, in den Erwerb naturschutzfachlich gleich- oder höherwertigere Flächen oder in sonstige Naturschutzmaßnahmen zu investieren oder an die BVVG abzuführen.